

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

**Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024**

**Name der Organisation:** Bezirk Unterfranken

**Anschrift:** Silcherstraße 5, 97074 Würzburg

## **Inhaltsverzeichnis**

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Der Bezirk Unterfranken hat für seine Bezirksverwaltung und seine Bezirkseinrichtungen (Krankenhäuser und Heime) ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt und dieses nach DIN EN ISO 9001:2015 zertifizieren lassen. Ein Risikomanagement, Beschwerdemanagement sowie Fehler- und Verbesserungsmanagement sind in dieses Qualitätsmanagementsystem integriert.

Sofern sich aus diesem Managementsystem relevante Erkenntnisse zu menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken ergeben sollten, fließen diese auch in das Risikomanagementsystem nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ein. Durch die Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie und durch Dienstordnungen sind die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Beschäftigten klar geregelt. Speziell auf das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz bezogen wurde die Zuständigkeit für die einrichtungsübergreifende Überwachung des Risikomanagements des Bezirks Unterfranken und seiner Einrichtungen dem Beschwerde- und Menschenrechtsbeauftragten übertragen.

Herr Bernd Pallasch wurde zum Beschwerde- und Menschenrechtsbeauftragten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz bestellt.

## **A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG**

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.**

Die regelmäßige Risikoanalyse zur Ermittlung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch bei den unmittelbaren Zulieferern wurde im Geschäftsjahr 2024 für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 durchgeführt.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

**Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.**

Zur Ermittlung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch bei den unmittelbaren Zulieferern wurden im Berichtsjahr entsprechende Risikoanalysen im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes durchgeführt.

Als interne Informationsquellen der Risikoanalysen stehen beim Bezirk Unterfranken und seinen Einrichtungen insbesondere die Leitungsgremien und Lenkungs Ausschüsse der Bezirksverwaltung und seiner Krankenhäuser und Heime, die interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz, das im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes etablierte Beschwerdeverfahren, Berichte des Beschwerde- und Menschenrechtsbeauftragten, Berichte des Zentraleinkaufs sowie Erkenntnisse aus den Lieferantenbewertungen zur Verfügung.

Durch den Zentraleinkauf finden vor einer Auftragsvergabe an externe Unternehmen bzw. Lieferanten umfangreiche Abfragen bzw. die Einholung von Eigenerklärungen zur Beachtung gesetzlicher und rechtlicher Vorschriften statt. Die Lieferanten müssen u.a. detailliert bestätigen, dass keine zwingenden Ausschlussgründe, keine die Zuverlässigkeit in Frage stellenden schweren Verfehlungen, keine bestimmten Straftaten und Verurteilungen und keine sonstigen gesetzlich normierten Ausschlussgründe vorliegen. Auch haben die Lieferanten Eigenerklärungen zur Einhaltung der Vorschriften des Mindestlohngesetzes, zum Equal Pay und zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sowie zur verbindlichen Beachtung des vom Bezirk Unterfranken veröffentlichten, an die Lieferanten gerichteten Verhaltenskodex abzugeben.

Hiervon unabhängig ist der Bezirk Unterfranken als öffentlicher Auftraggeber gem. § 6 Abs. 1 WRegG verpflichtet, vor der Erteilung des Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den der öffentliche Auftraggeber den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, gespeichert sind.

Weitere interne Informationsquellen sind die internen strukturierten Lieferantenbewertungen. Sowohl der Zentraleinkauf als auch die Bezirkseinrichtungen nehmen regelmäßig Fehleranalysen und bei Bedarf Fehlermeldungen vor, woraus sich Informationen zu möglichen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken ergeben können.

Als externe Informationsquellen der Risikoanalysen werden u.a. aktuelle Nachrichten, Hinweise und Veröffentlichungen der Bundesregierung, des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), insbesondere die BAFA-Handreichungen und die BAFA-Risikodatenbank, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) herangezogen.

Darüber hinaus werden Hinweise und Analysen von NGOs (Nichtregierungsorganisationen) und Wirtschaftsverbänden sowie Berichte internationaler Organisationen wie z.B. ILO (Internationale Arbeitsorganisation), UN (Vereinte Nationen) und OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) beachtet.

Weitere Informationsquellen sind beratende Rechtsanwaltskanzleien sowie externe Informationsveranstaltungen und Schulungen.

Die abstrakte Risikobewertung erfolgt dabei nach Länderrisiken und Branchenrisiken. Das abstrakte Länderrisiko kann als sehr gering eingestuft werden, da die unmittelbaren Zulieferer des Bezirks Unterfranken ausschließlich ihren Firmensitz in Deutschland haben. Das gleiche Ergebnis zeigt sich letztlich auch bei einer tiefergehenden Branchenanalyse.

Menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie menschenrechts- oder umweltbezogene Verletzungen der Sorgfaltspflichten wurden im Berichtsjahr im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht gemeldet.

Aufgrund dieser Datenerhebungen und Informationen werden die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei den unmittelbaren Zulieferern ermittelt, gewichtet und priorisiert. Sollten relevante Risiken festgestellt werden, erfolgen im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes entsprechende Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Alle relevanten Verantwortlichen, Führungskräfte und Funktionsträger sowie der Zentraleinkauf der Bezirksverwaltung werden über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten angemessen informiert und durch die Wahrnehmung der Risikoanalysen im eigenen Geschäftsbereich beteiligt. Gleiches gilt für die Krankenhausdirektoren und Verwaltungsleiter der Bezirkseinrichtungen. Alle Beschäftigten sind dazu aufgerufen, Verletzungen der Sorgfaltspflichten z.B. über das eingerichtete Beschwerdeverfahren zu melden.

Zur Umsetzung der Rechtsvorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes hat der Bezirk Unterfranken eine Kommunikationsplattform eingerichtet, die im Intranet für die Abgabe eines Hinweises aufgerufen werden kann. Sofern hier Hinweise auf Verletzungen einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Sorgfaltspflicht im Sinne des LkSG eingehen sollten, würden diese an den Menschenrechtsbeauftragten zur Prüfung und Bearbeitung weitergeleitet.

Darüber hinaus wurde eine Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie des Bezirks Unterfranken veröffentlicht, die sowohl von den Zulieferern als auch den eigenen Beschäftigten zu beachten ist und die Beschäftigten sensibilisieren soll, sich mit den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten näher zu befassen und erkannte Risiken oder gar Verletzungen der Sorgfaltspflichten z.B. an den Menschenrechtsbeauftragten zu melden.

Durch die veröffentlichte Verfahrensordnung zum implementierten Beschwerdeverfahren können sich externe und interne hinweisgebende Personen – auch anonym – an den Bezirk Unterfranken oder direkt an den Menschenrechtsbeauftragten wenden.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Durch den Zentraleinkauf des Bezirks Unterfranken finden vor einer Auftragsvergabe an externe Unternehmen umfangreiche Abfragen bzw. die Einholung von Eigenerklärungen zur Beachtung gesetzlicher und rechtlicher Vorschriften statt. So haben die Zulieferer u.a. Eigenerklärungen zur Einhaltung der Vorschriften des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes abzugeben.

Auf der Homepage des Bezirks Unterfranken sind sowohl die Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie, die Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren als auch der an die Zulieferer gerichtete Verhaltenskodex veröffentlicht.

Die unmittelbaren Zulieferer sind aufgefordert, den Verhaltenskodex zur Beachtung der Sorgfaltspflichten einzuhalten. Darüber hinaus sind aus der veröffentlichten Grundsatzerklärung unsere an die unmittelbaren und die mittelbaren Zulieferer gerichteten Erwartungen bezüglich der Achtung der Menschenrechte und der Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu entnehmen.

Risiken und mögliche Pflichtverletzungen fließen auch in die interne strukturierte Lieferantenbewertung ein. Sowohl der Zentraleinkauf als auch die Bezirkseinrichtungen nehmen regelmäßig Fehleranalysen und bei Bedarf Fehlermeldungen vor.

Im Rahmen der Risikoanalyse gegenüber den unmittelbaren Zulieferern findet nicht nur eine abstrakte Analyse nach Länder- und Branchenrisiken, sondern auch eine konkrete Risikoanalyse der jeweiligen Lieferanten statt. In diese fließen u.a. sowohl spezifische Unternehmensdaten als auch Erfahrungswerte aus der bisherigen Zusammenarbeit ein. Neben dem Verhaltenskodex wird darüber hinaus bei Bedarf eine Selbstauskunft bezüglich der Beachtung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten eingefordert.

Informationen über Sorgfaltspflichtenverletzungen lassen sich auch durch aktuelle Nachrichten, Hinweise und Veröffentlichungen von Bundesregierung, Bundesministerien und Bundesämtern, durch Nichtregierungsorganisationen und Wirtschaftsverbände sowie durch Berichte internationaler Organisationen gewinnen.

Aufgrund dieser Datenerhebungen und Informationen werden die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei den unmittelbaren Zulieferern ermittelt, gewichtet und priorisiert. Sollten relevante Risiken festgestellt werden, erfolgen

entsprechende Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen.

Die Beschäftigten sind auch bezüglich der unmittelbaren Zulieferer dazu aufgerufen, Verletzungen der Sorgfaltspflichten z.B. über das eingerichtete Beschwerdeverfahren zu melden.

Durch die veröffentlichte Verfahrensordnung zum implementierten Beschwerdeverfahren können sich externe und interne hinweisgebende Personen – auch anonym – an den Bezirk Unterfranken oder direkt an den Menschenrechtsbeauftragten wenden.

Sofern Hinweise auf Verletzungen einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Sorgfaltspflicht im Sinne des LkSG beim Bezirk Unterfranken eingehen sollten, würden diese an den Menschenrechtsbeauftragten zur Prüfung und Bearbeitung weitergeleitet.



## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

In der veröffentlichten Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie des Bezirks Unterfranken wird dargelegt, dass diese sowohl von den Zulieferern als auch den eigenen Beschäftigten zu beachten ist. Der Grundsatzklärung sind unsere an die unmittelbaren und an die mittelbaren Zulieferer gerichteten Erwartungen bezüglich der Achtung der Menschenrechte und der Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu entnehmen.

Die unmittelbaren Zulieferer werden durch den Verhaltenskodex auf ihre Pflichten hinsichtlich der Sorgfaltspflichten gegenüber ihren jeweiligen Zulieferern – den mittelbaren Zulieferern des Bezirks Unterfranken – in Kenntnis gesetzt.

Informationen über menschenrechts- oder umweltbezogene Verletzungen der Sorgfaltspflichten lassen sich auch durch aktuelle Nachrichten, Hinweise und Veröffentlichungen von Bundesregierung, Bundesministerien und Bundesämtern, durch Nichtregierungsorganisationen und Wirtschaftsverbände sowie durch Berichte internationaler Organisationen gewinnen.

Die Beschäftigten sind auch bezüglich der mittelbaren Zulieferer dazu aufgerufen, Verletzungen der Sorgfaltspflichten z.B. über das eingerichtete Beschwerdeverfahren zu melden.

Durch die veröffentlichte Verfahrensordnung zum implementierten Beschwerdeverfahren können sich externe und interne hinweisgebende Personen – auch anonym – an den Bezirk Unterfranken oder direkt an den Menschenrechtsbeauftragten wenden.

Sofern Hinweise auf Verletzungen einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Sorgfaltspflicht im Sinne des LkSG beim Bezirk Unterfranken eingehen sollten, würden diese an den Menschenrechtsbeauftragten zur Prüfung und Bearbeitung weitergeleitet.